

## WE- Pensionsreform 2005 - Verbesserungen im Interesse der Mitglieder

### Zielsetzung und Grundlage

Zu Beginn der neuen Periode des Kuratoriums (23.9.2002) stand eine Fülle von Aufgaben auf der Tagesordnung, die besonders durch die breite Streuung der kammer- und sozialpolitischen Zielsetzungen der Delegierten geprägt waren.

Dennoch - oder gerade deshalb - war auch Zeit für einige grundlegend wichtige Themen zu finden. Hinweise aus unzähligen Einzelgesprächen zeigten, wo im System des Pensionsfonds „der Schuh drückt“. Unter Einbeziehung dieser Argumente wurden die wichtigsten Punkte identifiziert, ausgearbeitet und dem Kammertag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dass bereits drei Jahre nach Einführung der WE 2000 eine Reform möglich wird, deren Konzept aus den Erfahrungen mit den Bedürfnissen der Mitglieder entstanden ist, liegt nicht zuletzt am versicherungstechnischen Bilanzergebnis des Jahres 2002, das die Prognoserechnung übertrafen hat. Somit waren die Jahre 2000-2002 auch durch die Entwicklung im Mitgliederstand im Ergebnis sehr zufriedenstellend.

### Wirksamkeit der Reform

Der Grundsatzbeschluss des Kuratoriums für die einzelnen Punkte des Reformpaketes wurde bereits im Februar 2003 gefasst und - betriebswirtschaftlich korrekt - von der Berechnung der Auswirkungen auf das Budget abhängig gemacht. Geplant war, das Reformpaket mit 1.1.2004 einzuführen.

Zwischenzeitig (23.6.2002) hat der VfGH das Ziviltechnikerkammergesetz und infolge dessen auch das Statut mit Wirkung 30.6.2004 aufgehoben.

Die Neufassung des ZTKG ist bereits in der Abstimmungsphase mit dem Ministerium und enthält eine ausreichend genaue Beschreibung der wesentlichen Grundlagen der WE.

Bis zum Inkrafttreten des neuen ZTKG ist aber eine Novelle des Statuts nicht möglich. Die dafür maßgeblichen formal-verfassungsrechtlichen Gründe darzustellen, würde an dieser Stelle zu weit führen.

Es ist gewissermaßen der „Preis“ des Rechtsstaates, und dafür, dass auch Gesetze und Verordnungen durch Beschwerden beim VfGH durch Beschwerden überprüft werden können. Im Fall der Aufhebung kann es aber „Nebenwirkungen“ geben, die wohl auch von den jeweiligen Antragstellern nicht „erwünscht“ waren.

Im Ergebnis kann die Reform aber erst mit 1.1.2005 eingeführt werden (selbst ein Beschluss

im Kammertag am 27.6.2003 wäre um 4 Tage zu spät gewesen).

### Berechnete Werte 2002

Um die folgenden Darstellungen richtig zu verstehen ist folgende Information wichtig: Alle Zahlen sind auf Basis 2002 gerechnet und angegeben.

Dadurch werden die Veränderungen der in Euro angegebenen Zahlen nachvollziehbar. Andernfalls würde man die jährlichen Erhöhungen mit den Veränderungen im Beitragsrecht vermischen, jede Aussagekraft ginge dadurch verloren. Das Jahr 2002 wurde als letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr (Datenbasis) gewählt.

Die Werte für 2005 werden durch die jährlichen Anpassungen höher sein.

### Die Reformpunkte

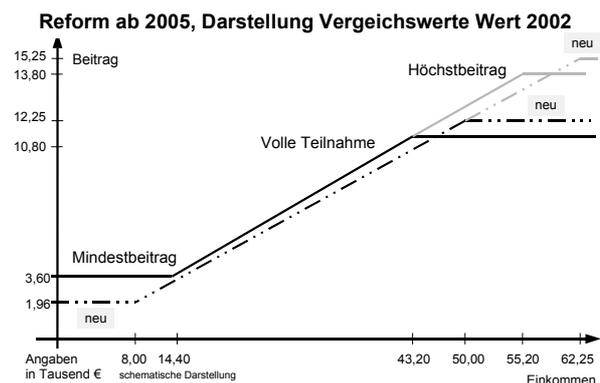
➤ **Senkung des Beitragssatzes auf 24,5%**  
Der Beitragssatz wird von 25% auf 24,5% (gerechnet von der Beitragsgrundlage) gesenkt. Die Senkung um 0,5 Prozentpunkte (gerechnet von der Beitragsgrundlage) ergibt eine Beitragssenkung von 2,04%. Damit liegt die WE im Beitragssatz besser als das zuletzt (1999) vom Staat „angebotene“ Modell für einen Übertritt, das einen Beitragssatz von 25% vorgesehen hat.

### ➤ Senkung des Mindestbeitrages Anhebung der Obergrenzen

Durch den niedrigeren Beitragssatz werden die Beiträge im gesamten Bereich im Verhältnis zum Einkommen geringer.

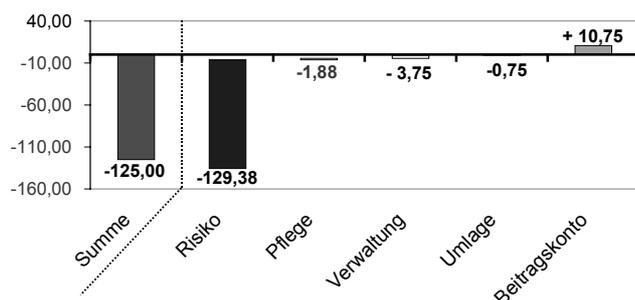
Zusätzlich werden die Beitragsgrenzen angepasst:

Der Mindestbeitrag wird um 45,56% gesenkt. Erhöht werden die „Obergrenzen“, nämlich der Höchstbeitrag (13,43%) und die volle Teilnahme (10,52%). Die neuen Grenzen (Geldwert 2002) zeigt die folgende Grafik:



- **61,4% auf das persönliche Beitragskonto** (statt bisher 60%) bedeuten, dass für dieselbe Beitragsgrundlage in Zukunft höhere Pensionsanswartschaften bei gleichzeitig geringeren Beiträgen erworben werden. Der Anteil für die alten Anwartschaften (=laufende Pensionen im reinen Umlagesystem) muss im Absolutbetrag gleich bleiben, weshalb der Anteil am Gesamtbeitrag von 30,0% auf 30,6% erhöht wird; Daraus ergibt sich aber keine Mehrbelastung für die Beitragszahler, was durch folgendes Beispiel veranschaulicht wird:

**Änderung der Verwendung der Beitragsteile**  
Beispiel: Beitragsgrundlage € 25.000,--



Bei einer Beitragsgrundlage von € 25.000,-- reduziert sich durch den neuen Beitragssatz von 24,5% der Jahresbeitrag um € 125,--. Aus den Reduktionen von insgesamt € 135,75 werden € 10,75 für die höhere Dotierung des persönlichen Beitragskontos verwendet, was der Steigerung von 60,0% auf 61,4% entspricht.

- **Erhöhung der Sockelpensionen mit dem VPI**  
Die Anwartschaften aus dem Altsystem (Sockelpensionen) und die laufenden Pensionen werden ab 2005 mit dem Verbraucherpreisindex erhöht. (Die Bewertung wird auch auf diese Sätze angewendet.) Die bisher gültige Anpassung analog ASVG ergibt für 2004 eine Erhöhung von 0,5%, nach dem VPI würde sie 1,75% betragen. Da aufgrund der laufenden ZTKG-Reparatur die Wirksamkeit der Maßnahmen erst mit 1.1.2005 eintreten kann, muss noch der alte Satz angewendet werden. 2005 wird die Differenz auch für 2004 berücksichtigt werden.

- **Einheitliche Monatspensionen für Frauen und Männer**

Aus den sogenannten „Sterbetafeln“ (= Fachausdruck für die statistische Darstellung der Lebenserwartung) ergeben sich je nach Konstellation (geringfügig) unterschiedliche Leistungen, wenn man geschlechtsspezifische Sterbetafeln verwendet. Da die WE die „erste Säule“ ist, sieht das Reformpaket auch hier die Gleichstellung vor.

- **Erleichterungen bei Nachweis der Beitragsgrundlage**

Das Statut sieht vor, dass das Formular für die Bekanntgabe der Beitragsgrundlage durch einen

Wirtschaftstreuhänder zu unterfertigen ist. Die Praxis zeigt, dass diese Bestimmung vor allem für kleine Büros Probleme bereitet, da viele Mitglieder keinen Steuerberater haben. Zweck der Bestimmung ist, die teilweise nicht einfache Unterscheidung verschiedener Einkünfte durch einen betriebswirtschaftlich versierten Fachmann bestätigen zu lassen.

In Zukunft wird die Unterschrift des Wirtschaftstreuhänders dann nicht erforderlich sein, wenn nur Einkünfte aus der selbständigen Ziviltechnikertätigkeit erzielt werden. Das wird auf die meisten Mitglieder zutreffen, die aufgrund der Größe ihres Büros keinen Steuerberater haben.

- **Fristverlängerung für den Nachweis der Beitragsgrundlage**

Die Beitragsgrundlage kann in Zukunft bis einschließlich 31.3. des Folgejahres nachgewiesen werden.

- **Senkung der Mahnspesen**

Die Mahnspesen für die erste Mahnung werden gesenkt und betragen dann nur noch 5% der Zeitgrundgebühr (statt 20%).

Weiters wird der Säumniszuschlag von 2% erst nach einem Monat verrechnet werden.

Ziel dieser Spesensenkung ist, vergessene Zahlungen einfach und kostengünstiger als bisher nachholen zu können.

Mahnspesen sollen grundsätzlich den weit höheren Aufwand für die Bearbeitung von Konten mit Rückständen abdecken.

Die erste Mahnung soll dennoch stärker eine Zahlungserinnerung sein.

#### Zukunftsperspektiven

Mit den nun beschlossenen Maßnahmen wurden einerseits die gute wirtschaftliche Entwicklung der WE berücksichtigt. Andererseits sollen Erfahrungen aus der Praxis genutzt werden, um die Verwaltung kundenfreundlicher zu gestalten.

Aus der Praxis wird man immer lernen können, jede Organisationsform muss sich ständig weiterentwickeln. So wird auch diese WE-Reform nicht die letzte gewesen sein, die Verbesserungen in der Abwicklung und damit im Servicegrad bringen soll.

Ob über dem Plan liegende gute wirtschaftliche Entwicklungen der WE auch in Zukunft weitere Verbesserungen im Beitrags- oder Leistungsbereich zulassen werden, soll und kann hier nicht diskutiert werden. Dies verlangt die Sachlichkeit der Berichterstattung, um nicht optimistische Erwartungen zu wecken, die seriös ohne konkrete Zahlen der kommenden Geschäftsjahre nicht in Aussicht gestellt werden können.